

FRIEDHOFSORDNUNG

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den vom Kirchenbauverein Clusorth-Bramhar e. V. verwalteten Friedhof (im Folgenden Friedhofsträger).

§ 2 – Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode Einwohner des Stadtteils Clusorth-Bramhar der Stadt Lingen waren, deren Ehegatten oder denen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer als in Satz 1 genannter Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (2) Als Personen in diesem Sinne gelten auch Fehl- und Ungeborene mit einem Gewicht unter 500 g, die die Voraussetzungen für eine Bestattungspflicht nicht erfüllen.
- (3) Jeder hat das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe, des Gebets, der Verkündigung der christlichen Botschaft und der Besinnung zum Zwecke des Totengedenkens und der Erholung aufzusuchen.

§ 3 – Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof wird vom Friedhofsträger verwaltet. Er kann die Wahrnehmung der laufenden Friedhofsverwaltung einer Verwaltungsstelle übertragen.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich unter Beachtung der staatlichen Vorschriften nach dieser Friedhofsordnung.
- (3) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten. Die Gebühren sind ihrer Höhe nach so zu gestalten, dass die hinsichtlich des Friedhofes anfallenden Kosten durch die Gebühreneinnahmen gedeckt werden und eine Rücklagenbildung zur Finanzierung größerer Ausgaben möglich ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 – Öffnungszeiten

Der Friedhof ist grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet. Der Friedhofsträger kann jedoch das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile für bestimmte Zeiten untersagen. Diese Zeiten werden auf dem Friedhof bekannt gegeben.

§ 5 – Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Christliche Empfindungen verletzende Äußerungen und Handlungen sind zu unterlassen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren sowie Leichenwagen ausgenommen – zu befahren,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) mit Ausnahme von Totenzetteln und dergleichen Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
- e) anlässlich einer Bestattungsfeier auf dem Friedhof zu fotografieren oder zu filmen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- h) zu spielen und zu lärmern,
- i) den Friedhof, seine Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Friedhofsordnung vereinbar sind, und vorstehende Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.

(3) Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 6 – Amtliche Handlungen

Auf dem Friedhof zu amtieren und Beerdigungen zu leiten, obliegt dem jeweiligen leitenden Geistlichen der Kath. Kirchengemeinde St. Alexander, Bawinkel oder dem von ihm Beauftragten. Andere Personen dürfen nur mit vorher zu beantragender Erlaubnis des leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde auf dem Friedhof amtieren.

§ 7 – Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen, insbesondere alle Gestaltungsvorschriften, zu beachten. Der Friedhofsträger kann für die Tätigkeiten von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof besondere dem Friedhofszweck dienende Anordnungen erlassen.
- (2) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie das Begehen der Wege und die Pflege der Gräber nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (3) Gewerbetreibende haben dem Friedhofsträger auf Anforderung hin ihre fachliche Befähigung nachzuweisen oder eine schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung abzugeben.
- (4) Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten, die fachlich oder persönlich nicht zuverlässig sind oder den Bestimmungen der Absätze (1) und (2) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung zuwiderhandeln, alle oder einzelne Tätigkeiten auf dem Friedhof verbieten.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 – Bestattungstermine

Bestattungen sind unverzüglich nach dem Eintritt des Todes beim leitenden Geistlichen der Kath. Kirchengemeinde St. Alexander, Bawinkel anzumelden. Der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht für diese Wahlgrabstätte nachzuweisen.

Der leitende Geistliche der Kath. Kirchengemeinde St. Alexander, Bawinkel setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

§ 9 – Beschaffenheit der Särge und Urnen

- (1) Särge müssen über eine feuchtigkeitshemmende Wirkung verfügen. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen sowie Überurnen dürfen nur aus einem umweltverträglichen Material bestehen, das innerhalb der Ruhefrist vergeht; die Verwendung von Kunststoffen und nicht verrottbaren Werkstoffen ist unzulässig. Särge dürfen nicht mit metallenen Einlagen versehen sein.
- (2) Leichen, Särge, Sargausstattungen und Überurnen dürfen nicht mit Stoffen behandelt oder versehen werden, die geeignet sind, die Verwesung zu verzögern oder die Umwelt zu beeinträchtigen. Die Leichenbekleidung darf ebenfalls nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.
- (3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Ist ein größerer Sarg erforderlich, ist hierauf bei der Anmeldung beim leitenden Geistlichen der Kath. Kirchengemeinde St. Alexander, Bawinkel hinzuweisen.

§ 10 – Grabaushebungen

Die Gräber werden von Bediensteten oder Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder zugefüllt.

§ 11 – Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, die der Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, der Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g sowie der Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit beginnt mit der Beisetzung.

V. Grabstätten

§ 12 – Nutzungsrechte

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Durch die Vergabe einer Grabstätte wird ein Nutzungsrecht nach dieser Ordnung begründet. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung, zur Anlage (z. B. Bepflanzung) und zur Pflege der Grabstätte sowie zur genehmigungspflichtigen Aufstellung eines Grabmals.

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Namens- und Anschriftenänderungen mitzuteilen.

§ 13 – Arten und Mindestgrößen der Gräber

- (1) Die Grabstätten werden eingerichtet als¹

- | | |
|--|---|
| ☒ a) Erdgrabstätten
☒ aa) Erdreihengrabstätten
☒ bb) Erdwahlgrabstätten | ☒ Flachgrab ☐ Tiefgrab |
| | |
| ☒ b) Urnengrabstätten
☒ aa) Urnenreihengrabstätten
☒ bb) Urnenwahlgrabstätten | ☒ Flachgrab ☐ Tiefgrab |
| | |
| ☒ c) Einheitlich gestaltete Grabstätten
☒ aa) Erdreihengrabstätten
☐ bb) Erdwahlgrabstätten | ☐ Flachgrab ☐ Tiefgrab |
| ☒ cc) Urnenreihengrabstätten
☐ dd) Urnenwahlgrabstätten | ☐ Flachgrab ☐ Tiefgrab. |

- (2) Für Verstorbene unter 5 Jahren und für Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g muss jede Grabstelle mindestens 1,20 m lang, 0,60 m breit und 1,40 m tief sein. Alle übrigen Grabstellen müssen mindestens 2,10 m lang, 0,90 m breit und 1,80 m tief sein, bei Tiefgräbern muss die Grabtiefe mindestens 2,40 m betragen. Die Grabstellen dürfen nicht breiter als 1,00 m sein. Sie müssen voneinander durch mindestens 0,30 m breite Erdwände getrennt sein. Bei Urnengrabstellen beträgt die Mindestgröße 0,75 m x 0,75 m sowie die Mindesttiefe 0,65 m.

Die Grabstätten von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g sollen als Erdgrabstätten so tief sein, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante des Sarges und der Bodenoberfläche 0,90 m beträgt, als Urnengrabstätten so tief, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante der Urne und der Bodenoberfläche 0,60 m beträgt.

- (3) In jeder Erdreihengrabstätte und jeder Grabstelle einer Erdwahlgrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche bzw. Asche, in jeder Urnenreihengrabstätte und in jeder Grabstelle einer Urnenwahlgrabstätte grundsätzlich nur eine Asche beigesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofsträger. Ein Elternteil mit einem bis zu einem Jahr alten Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beerdigt werden.
- (4) Anonyme Beisetzungen sind unzulässig.

§ 14 – Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden.
- (2) Es können
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bzw. für Aschen eingerichtet werden.
- (3) Die Maße der Erdreihengrabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt der Friedhofsträger.
- (4) Das Nutzungsrecht an Erdreihengrabstätten wird erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden verliehen.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens, aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren schriftlich zu erteilender Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkelkinder,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Großeltern,
 - f) auf die Geschwister.

Bei mehreren Personen innerhalb der Fallgruppen a) bis f) ist die Reihenfolge des Alters maßgebend. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn keiner der Angehörigen des Verstorbenen das Nutzungsrecht übernimmt.

- (6) Nach Ablauf der Ruhezeiten fallen die Erdreihengrabstätten dem Friedhofsträger zur freien Benutzung wieder zu. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt nicht.

§ 15 – Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag durch Aushändigung einer schriftlichen Bescheinigung des Friedhofsträgers ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Deren Lage wird gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt.

- (2) Erdwahlgrabstätten werden als Flachgräber mit 1, 2, 3, 4 Grabstellen abgegeben. Die Maße der Erdwahlgrabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt der Friedhofsträger. Das Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten wird grundsätzlich erst im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit verliehen.
- (3) In der Erdwahlgrabstätte werden der jeweilige Nutzungsberechtigte und sein Ehegatte und, sofern die Erdwahlgrabstätte genügend Platz bietet (§ 15 Abs. 2), die von dem Nutzungsberechtigten bestimmten Leichen bzw. Aschen beigesetzt.
- (4) Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Name die Bescheinigung über das Nutzungsrecht ausgestellt wird. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht und die Pflicht, die Erdwahlgrabstätte nach Erhalt des Nutzungsrechts gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung zu gestalten und zu pflegen.
- (6) Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers zulässig.
- (7) Die Ruhezeiten (§ 11) der in der Erdwahlgrabstätte beigesetzten Leichen bzw. Aschen dürfen die Nutzungszeit an der Erdwahlgrabstätte nicht überschreiten. Soll die Nutzungszeit überschritten werden, kann die Beisetzung nur erfolgen, wenn eine Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche bzw. Asche vom Friedhofsträger gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr gewährt worden ist.
- (8) Nach Ablauf der Nutzungszeiten fallen die Erdwahlgrabstätten dem Friedhofsträger entschädigungslos zur freien Benutzung wieder zu. Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern.
- (9) Die Verlängerung von Nutzungsrechten (Abs. 7, Abs. 8) ist grundsätzlich nur für die gesamte Erdwahlgrabstätte möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofsträger.

§ 16 – Urnengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden. Für Urnenreihengrabstätten gilt § 14 entsprechend.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag durch Aushändigung einer schriftlichen Bescheinigung des Friedhofsträgers ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Deren Lage wird mit dem Erwerb bestimmt. Urnenwahlgrabstätten werden als Flachgräber mit 1, 2, 3, 4 Grabstellen abgegeben. Für Urnenwahlgrabstätten gilt § 15 entsprechend.

§ 17 – Einheitlich gestaltete Grabstätten

- (1) Einheitlich gestaltete Grabstätten werden eingerichtet als Erdreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten. Sie werden insgesamt und ausschließlich vom Friedhofsträger unterhalten und gepflegt (Raseneinsaat, sonstige Begrünung). Sie erhalten bis auf ein vom Friedhofsträger zu errichtendes Grabmal oder Grabkreuz, auf dem jeweils mindestens der

Name des Verstorbenen vermerkt ist, keine besondere Gestaltung. Davon unberührt bleiben andere Gestaltungsformen, die die namentliche Zuordnung der jeweils Beigesetzten zu den entsprechenden Grabstätten gewährleisten.

- (2) Einheitlich gestaltete Grabstätten als Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden. Für einheitlich gestaltete Grabstätten als Erdreihengrabstätten gilt § 14 entsprechend.
- (3) Einheitlich gestaltete Grabstätten als Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden. § 16 Abs. 1 i. V. m. § 14 gilt entsprechend.

§ 18 – Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde vorliegt. Umbettungen aus einem Erd- oder Urnenreihengrab in ein anderes Erd- oder Urnenreihengrab des Friedhofes sind unzulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen werden nur von Beauftragten oder Bediensteten des Friedhofsträgers durchgeführt. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 19 – Verzeichnis der Grabstätten

Der Friedhofsträger führt ein Verzeichnis der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der Beigesetzten und der Ruhezeiten. Eine Gewähr für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht gegeben.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 – Gestaltungs- und Belegungsplan

- (1) Der Friedhofsträger erstellt einen Gestaltungs- und Belegungsplan für den gesamten Friedhof.
- (2) Solange und so weit nicht für einen bestimmten Teil des Friedhofes besondere Gestaltungsvorschriften gelten, unterliegen sowohl die Grabstätten als auch die Grabmale in
- (3) ihrer Gestaltung keinen besonderen Anforderungen. Sie haben sich jedoch in ihrer äußeren Gestaltung aufeinander und auf die Gesamtgestaltung des Friedhofes abzustimmen.

§ 21 – Grabgestaltung

- (1) Grabhügel und -beete sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Sie dürfen nicht über 0,20 m hoch sein.
- (2) Die Gewächse der Grabstätten dürfen benachbarte Gräber, Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Das Aufstellen unwürdiger und nicht standfester Gefäße ist unzulässig.

§ 22 – Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten müssen binnen vier Monaten nach der Bestattung oder Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (2) Die Grabstätten sind mindestens zweimal im Jahr, und zwar zu Karfreitag und zum 1. November, herzurichten.
- (3) Die Verwendung von Kunststoffen und anderen der Kompostierung hinderlichen Materialien in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, für den Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze verbleiben, ist unzulässig. Hierzu gehören vor allem Kunststoffkörper von Kränzen, Kunststoffformteile und -gitter, Bänder, Nylonfäden sowie Kranzschleifen. Ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert wie Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Grablichter mit einer Kunststoffhülle sind nur zulässig, wenn sie getrennt vom kompostierfähigen Grünabfall entsorgt werden. Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist unzulässig.
- (4) Verwelkte Pflanzen, Kränze und dergleichen sind an den für Abraum bestimmten Platz zu bringen. Dabei sind die vom Friedhofsträger für die getrennte Sammlung eingerichteten Sammelbehälter und -plätze zu benutzen.

§ 23 – Grabmale

- (1) Die Aufstellung, Änderung und Beseitigung von Grabmalen, Grabaufbauten, Einfriedungen und Einfassungen auf den Grabstätten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Den Anträgen sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen: der Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, über Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen (Ornamente, Symbole) sowie über die Fundamentierung; soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (2) Zeichen und Inschriften von Grabmalen, die der Würde des Friedhofes und seinem Charakter als kirchlicher Friedhof abträglich sind, sind unzulässig und können vom Friedhofsträger entfernt werden. Firmenschilder und Herstellerbezeichnungen dürfen auf den Grabmalen nur an der Seite oder an der Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.

- (3) Die Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Vorstehendes gilt für bauliche Anlagen entsprechend.

Grabmale und andere bauliche Anlagen sind dauernd in gutem stand- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur Fachleute mit der Aufstellung und Instandhaltung beauftragt werden.

Grabmale, Grabaufbauten, Einfriedungen und Einfassungen sollen ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 (Internationale Arbeitsorganisation in Genf) hergestellt sein.

- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Absinken von Teilen davon verursacht wird.
- (5) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers von der Grabstätte entfernt werden.

§ 24 – Verantwortlichkeit und Maßnahmen bei Verstößen

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften dieser Ordnung und der Gestaltungssatzung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die jeweiligen Verantwortlichen haften dem Friedhofsträger und Dritten gegenüber für alle Schäden, die durch den Verstoß gegen die Vorschriften der genannten Ordnungen entstehen.
- (2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Anforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist herzurichten.
- (3) Bei nicht den Vorgaben der Friedhofsordnung entsprechendem Grabschmuck gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Erscheint die Standfestigkeit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen treffen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen). Wird der sicherheitsgefährdende Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun bzw. das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf deren Kosten zu entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, die vorgenannten Gegenstände aufzubewahren.
- (5) Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungsdauer sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie vorhandener Grabschmuck von den jeweiligen Verantwortlichen (Abs. 1) innerhalb von zwei Monaten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen
- (6) Anlagen sowie vorhandener Grabschmuck nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers. Sofern Grabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Der Friedhofsträger gibt das

Ende der Ruhe- und Nutzungszeit 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf der jeweiligen Grabstätte bekannt.

VI. Schlussvorschriften

§ 25 – Außerdienststellung und Entwidmung

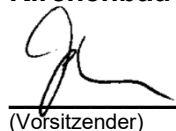
- (1) Der Friedhof und jeder Friedhofsteil kann vom Friedhofsträger aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung und Entwidmung ist durch zweimalige Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt zu machen. Bei einzelnen Grabstätten erhält stattdessen der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungsdauer auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zwei Monate vorher mitzuteilen.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten sind vom Friedhofsträger kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 26 – Haftung des Friedhofsträgers

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist.

Clusorth-Bramhar, 15.02.2018 [und geändert bzw. ergänzt am 12.03.2026](#)

Kirchenbauverein Clusorth-Bramhar e. V.



(Vorsitzender)

GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofsordnung

des durch den Kirchenbauverein Clusorth-Bramhar e. V. verwalteten Friedhofes (im Folgenden Friedhofsträger) vom 03.09.2020

Teil A

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen des Friedhofsträgers und seiner Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt der Friedhofsträger folgende Gebühren:

1. für die Vergabe einer Erdreihengrabstätte
 - für Verstorbene ab 5 Jahren
(Ruhezeit: 30 Jahre) 112,50 €
 - für Verstorbene unter 5 Jahren, für Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g
(Ruhezeit: 20 Jahre) 75,00 €
 - Die Grabstätten Gebühr für Fehl- und Ungeborene mit einem Gewicht unter 500 g übernimmt die Kirchengemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln.
2. für die Vergabe einer Urnenreihengrabstätte
(Ruhezeit: 30 Jahre) 112,50 €
3. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Erdreihengrabstätte [einschließlich der Namensplatte. \(Neu ab Generalversammlung am 03.09.2020\).](#)
(Ruhezeit: 30 Jahre) 1350,00 €
4. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Urnenreihengrabstätte [einschließlich der Namensplatte. \(Neu ab Generalversammlung am 03.09.2020\).](#)
(Ruhezeit: 30 Jahre) 1100,00 €
5. für die Vergabe einer Erdwahlgrabstätte
(Nutzungszeit 40 Jahre)
 - mit **einer** Grabstelle 150,00 €
 - mit zwei Grabstellen - Flachgrab 300,00 €
 - jede weitere Grabstelle - Flachgrab 150,00 €

- | | | |
|-----|--|--|
| 6. | für die Vergabe einer Urnenwahlgrabstätte
(Nutzungszeit 40 Jahre) | |
| ➤ | mit einer Grabstelle | 150,00 € |
| ➤ | mit zwei Grabstellen - Flachgrab | 300,00 € |
| ➤ | jede weitere Grabstelle - Flachgrab | 150,00 € |
| 7. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erd-
wahlgrabstätte | |
| ➤ | um die gesamte Nutzungszeit | die unter 5. aufgeführ-
ten Gebühren |
| ➤ | um einen Teil der gesamten Nutzungszeit | der entsprechende Ge-
bührenanteil der vollen
Gebühr nach 5. |
| 8. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Ur-
nenwahlgrabstätte | |
| ➤ | um die gesamte Nutzungszeit | die unter 6. aufgeführ-
ten Gebühren |
| ➤ | um einen Teil der gesamten Nutzungszeit | der entsprechende Ge-
bührenanteil der vollen
Gebühr nach 6. |
| 9. | für die Benutzung der Leichenhalle, der Friedhofska-
pelle, des Bestattungswagens, der Marienkapelle | 150,00 € |
| 10. | für die Benutzung der Marienkapelle bei Urnenbeiset-
zungen | 50,00 € |
| 11. | für die Tätigkeit des Totengräbers einschließlich Her-
richten des Grabes | |
| ➤ | bei Grabstätten von Verstorbenen ab 5 Jahren –
Flachgrab (neu ab Generalversammlung am
03.09.2020). | 400,00 € |
| ➤ | bei Grabstätten von Verstorbenen unter 5 Jahren,
von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von
mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen
mit einem Gewicht unter 500 g | 100,00 € |
| ➤ | bei Grabstätten für Urnenbeisetzungen - Flach-
grab | 100,00 € |
| 12. | für Ausbettungen anlässlich einer Umbettung | |
| ➤ | von Verstorbenen ab 5 Jahren - Flachgrab | 400,00 € |

➤ von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g	120,00 €
➤ von Aschen - Flachgrab	120,00 €
13. bei Umbettungen auf dem gleichen Friedhof	zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 12. die Totengräbergebühr nach Ziffer 11.
14. für das Abräumen der Grabstätte im Falle von Beisetzungen, soweit diese Tätigkeit nicht von Angehörigen oder Nachbarn wahrgenommen wird, je lfd. Stunde	20,00 €
15. für die Entsorgung der Grababfälle im Zusammenhang mit Beisetzungen	50,00 €
16. für die vom Friedhofsträger verlegten / zu verlegenden Grab- und Wegeeinfassung je lfd. Meter	50,00 €
17. für die vom Friedhofsträger bei einheitlich gestalteten Grabstätten zu verlegende Namensplatte nebst Schriftzeichen	
➤ zu verlegende Namensplatte (in Gebühr enthalten)	0,00 €
➤ je Schriftzeichen (in Gebühr enthalten)	0,00 €

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Geltendmachung zur Zahlung fällig.

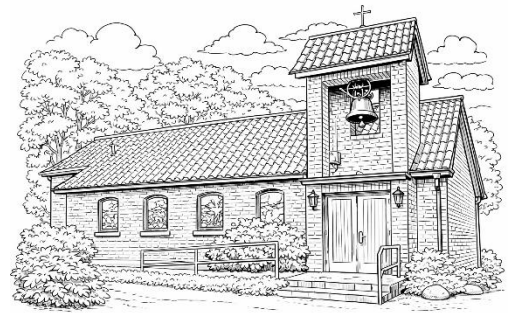
Clusorth-Bramhar, den 15.02.2018 und geändert bzw. ergänzt am 12.03.2026

Kirchenbauverein Clusorth-Bramhar e. V.



(Vorsitzender)

Kirchenbauverein Clusorth-Bramhar e.V.



Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung des Kirchenbauverein Clusorth-Bramhar e.V.

Nach § 15 Abs. 8 Satz 1 der kirchengemeindlichen Friedhofsordnung fallen Erdwahlgräber dem Kirchenbauverein nach Ablauf der Nutzungszeiten wieder zur freien Benutzung zu. In diesem Sinne endet das Recht an einer Wahlgrabstätte mit Ablauf der Nutzungszeit.

Das Ende des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann jedoch auch durch Rückgabe des Nutzungsrechtes (Verzicht) eintreten. Ein solcher Verzicht ist bei unbelegten Grabstätten jederzeit, bei teilbelegten Grabstätten nach Ablauf der letzten Ruhezeit möglich.

Ungeachtet einer entsprechenden Regelung in den kirchengemeindlichen Friedhofssatzungen ist es daher möglich, Grabnutzungsberechtigten auf Nachfrage die vorzeitige „Rückgabe“ der Grabstätten im zuvor beschriebenen Sinne zu ermöglichen. Es ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich, im Hinblick auf die Grabvergabe bereits entrichtete Gebühren zu erstatten.

Clusorth-Bramhar, 12.03.2026
Der Kirchenbauverein

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Stefan Tholen'.

Stefan Tholen
1. Vorsitzender